

# IWK-Lernsoftware „Existenzgründung“

## Muster eines Gesellschaftsvertrages zur Gründung einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG)

Vertrag über die Errichtung einer OHG zwischen

Werner Schulze, wohnhaft in A-Stadt, und  
Peter Wolff, wohnhaft in A-Stadt

### **§ 1 Zweck der Gesellschaft, Firma und Sitz**

1. Die Vertragschließenden errichten eine offene Handelsgesellschaft.
2. Zweck der Gesellschaft ist den Vertrieb von Spezial-Reifen für Pkw und Pkw-Anhänger.
3. Die Firma der Gesellschaft lautet „Spezi-Reifen OHG“. Sitz der Gesellschaft ist A-Stadt.

### **§ 2 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft beginnt am 1.4. ....
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.04. .... und endet am 31.12. ....
3. Die Aufstellung der Bilanz erfolgt nach handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen (§ 120 HGB, § 5 EStG). Die Steuerbilanz ist Grundlage für die Gewinnermittlung. Haben sich auf Grund einer Beanstandung des Finanzamtes oder auf Grund einer Betriebsprüfung Änderungen ergeben, so sind diese Änderungen grundsätzlich Grundlage für die Gewinnermittlung.

### **§ 3 Dauer der Gesellschaft und Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Gesellschaft kann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit Frist von 6 Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12. ....
2. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief, der an alle Gesellschafter zu richten ist, zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Absendedatum maßgebend.
3. Vom Zeitpunkt der Kündigung ruht das Stimmrecht und das Recht zur Geschäftsführung.
4. Ist über das Vermögen eines Gesellschafters Konkurs eröffnet worden oder der Anteil eines Gesellschafters gepfändet worden, so stellt dieses keinen Auflösungsgrund dar. Der Gesellschafter, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist bzw. dessen Anteil gepfändet worden ist, gilt von diesem Zeitpunkt an als ausgeschlossen.

### **§ 4 Einlagen, Beiträge**

1. Die Gesellschafter Schulze und Wolff bringen beide ihre Arbeitskraft ein. Sie verpflichten sich beide, ihre gesamte Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Der Gesellschafter *Schulze* bringt 60 000,00 EUR bar = 30 Prozent., der Gesellschafter *Wolff* bringt 140.000,00 EUR bar = 70 Prozent der gesamten Einlagen ein.

2. Die Einlagen der Gesellschafter sind bis spätestens zum 15.03. .... auf dem Geschäftskonto der Gesellschaft bei der Stadtparkasse A-Stadt einzuzahlen.

### **§ 5 Kapitalkonten**

1. Für die Gesellschafter werden feste Kapitalkonten geführt. sie entsprechen Ihrer Beteiligung am Vermögen.

Die Festkapitalkonten weisen folgende Beträge aus:

|                       |                              |
|-----------------------|------------------------------|
| <i>Werner Schulze</i> | 60.000,00 EUR = 30 Prozent;  |
| <i>Peter Wolff</i>    | 140.000,00 EUR = 70 Prozent. |

2. Neben dem festen Kapitalkonto wird für jeden Gesellschafter ein Sonderkapitalkonto (Kapitalkonto II) geführt. Es handelt sich hierbei um ein variables Konto. Einlagen und Entnahmen während eines Geschäftsjahres werden auf dem Sonderkapitalkonto verbucht.
3. Die jährlichen Gewinne werden über das Kapitalkonto II verrechnet. Verluste der Gesellschaft werden ebenfalls über das Kapitalkonto II ausgeglichen.
4. Das Sonderkapitalkonto ist mit 6 % p. a. zu verzinsen. Für noch nicht geleistete Einlagen werden ebenso wie für einen negativen Saldo Schuldzinsen in Höhe von 6 % p. a. berechnet. Maßgebend ist der Durchschnittssaldo.  
Die Zinsverrechnung erfolgt vor Feststellung und Verteilung des Jahresgewinnes.

### **§ 6 Gewinnverteilung**

1. Die Gesellschafter erhalten für ihre Geschäftsführertätigkeit folgende Vergütung:  
Der Gesellschafter *Schulze*      6.000,00 EUR  
der Gesellschafter *Wolff*      5.000,00 EUR.
2. Der verbleibende Gewinn wird auf die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Festkapitalkonten verteilt.  
Auf den Gesellschafter *Schulze* entfallen 30 v. H.,  
auf den Gesellschafter *Wolff* entfallen 70 v. H.
3. Im gleichen Verhältnis ist ein etwaiger Verlust, auch soweit er durch Verzinsung und Tätigkeitsvergütungen entstanden ist, auf die Gesellschafter aufzuteilen.

### **§ 7 Entnahmen**

1. Die Gesellschafter sind berechtigt, die Geschäftsführervergütung und die Zinsen, die auf das Guthaben des Kapitalkontos II gezahlt werden, voll zu entnehmen.
2. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, aus dem laufenden Gewinn nur soviel zu entnehmen, als es den auf diesen entfallenden Steuerzahlungen entspricht. die auf den Gewinnanteil entfallende Steuer ist in der Weise zu ermitteln, dass die Steuer, die ohne Berücksichtigung des Gewinnanteils angefallen wäre, von der Grundsteuer abgezogen wird.  
Weitere Entnahmen haben im Einvernehmen mit dem anderen Gesellschafter bzw. allen Gesellschaftern zu erfolgen.
3. Die Festkonten dürfen nicht durch Entnahmen gemindert werden.

## **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist jeder persönlich haftende Gesellschafter allein berechtigt und verpflichtet. Intern ist der Gesellschafter *Schulze* für den technischen Bereich und der Gesellschafter *Wolff* für den kaufmännischen Bereich verantwortlich.
2. Für folgende Geschäfte bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter:
  - a) Grundstücksverkäufe und -käufe, sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz,
  - b) für die Aufnahme von Krediten, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
  - c) Maßnahmen, die die Erweiterung des Geschäftsbetriebes zur Folge haben (Aufnahme neuer Geschäftszweige, Errichtung von Zweigniederlassungen, Erwerb von Beteiligungen, aber auch für die Aufgabe und Stilllegung von Geschäftszweigen),
  - d) für Investitionen, die im Einzelfall 10.000,00 EUR übersteigen oder; soweit sie im Geschäftsjahr 25.000,00 EUR übersteigen,
  - e) für die Erteilung einer Prokura,
  - f) für die Anstellung und Entlassung von Angestellten mit einem Monatsgehalt über 2.000,00 EUR.
  - g) für langfristige Geschäfte, die die Gesellschaft über ein Jahr hinaus verpflichten.
3. Soweit Geschäfte nicht der Zustimmung des anderen Gesellschafters bedürfen, kann der andere Gesellschafter der Durchführung des Geschäftes widersprechen.

## **§ 9 Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrecht**

1. Solange Herr *Schulze* und Herr *Wolff* die beiden einzigen Gesellschafter sind, sind alle Entscheidungen einstimmig zu treffen. Sollte der Kreis der Gesellschafter durch Neueintritt weiterer Gesellschafter erweitert werden, so bedarf es der Mehrheit der Stimmen.
2. Jeder Gesellschafter hat - unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung - eine Stimme.
3. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. zur Aufnahme eines neuen Gesellschafters bedarf es einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, wobei das Verhältnis der Kapitalteile maßgebend ist.
4. In die Zuständigkeit der Gesellschafter fallen:
  - a) Verträge mit Gesellschaftern und deren Angehörigen, insbesondere Anstellungsverträge mit diesen,
  - b) die Aufnahme neuer Geschäftszweige,
  - c) Aufstellung der Bilanz und Feststellung des Gewinns,
  - d) Beschluss über Entnahmerechte und Entnahmebeschränkungen.

## **§ 10 Verfügungsrecht über den Anteil**

1. Die Gesellschafter dürfen ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter nicht über ihren Anteil verfügen.
2. Das gilt auch für die Abtretung und Verpfändung von Gewinnansprüchen und de Auseinandersetzungsguthabens. Ebenfalls der Zustimmung der anderen Gesellschafter bedarf die Einräumung eines Nießbrauchs am Gesellschaftsanteil oder eines Teiles des Gesellschaftsanteil oder die Einräumung einer Unterbeteiligung.

3. Ausgenommen von den Verfügungsbeschränkungen sind Verfügungen eines Gesellschafters im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge. So ist jeder Gesellschafter berechtigt, seinen Anteil (oder Teile seines Anteils) auf den Ehegatten oder auf seine Abkömmlinge zu übertragen, diesen einen Nießbrauch an der Beteiligung einzuräumen oder diese an seinem Anteil unter zu beteiligen.  
Der Gesellschafter ist jedoch verpflichtet, dem anderen Gesellschafter hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

### **§ 11 Kündigung der Gesellschaft**

1. Kündigt ein Gesellschafter oder ein Privatgläubiger eines Gesellschafters oder gerät ein Gesellschafter in Insolvenz oder wird über das Vermögen eines Gesellschafters das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt ist, aus der Gesellschaft aus.
2. Das gleiche gilt, wenn ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
3. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens wird nach § 13 des Vertrages festgesetzt. Der Anteil des Ausgeschiedenen wächst den übrigen Gesellschaftern an.
4. Solange die Gesellschaft nur aus den beiden Gesellschaftern *Schulze* und *Wolff* besteht, ist bei Kündigung eines Gesellschafters der andere Gesellschafter berechtigt, das gesamte Unternehmen zu übernehmen und als Einzelunternehmen fortzuführen. Er ist berechtigt, das Unternehmen unter der alten Firma weiterzuführen.

### **§ 12 Tod eines Gesellschafters**

1. Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt. Jeweils ein Erbe des Gründungsgesellschafters ist berechtigt und verpflichtet, die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters zu übernehmen.
2. Die weiteren Erben eines Gesellschafters nehmen grundsätzlich die Stellung eines Kommanditisten ein.
3. Die Kommanditeinlage des auf Grund eines Erbfalls eintretenden Kommanditisten entspricht seinem Anteil am Festkapital des Verstorbenen, der ihm auf Grund testamentarischer Verfügung oder auf Grund Erbauseinandersetzung zusteht.
4. Das Vorschlagsrecht für den persönlich haftenden Gesellschafter haben grundsätzlich die Erben. Die Bestellung hat jedoch im Einvernehmen mit den übrigen Gesellschaftern zu erfolgen. Die übrigen Gesellschafter können dem Vorschlag widersprechen, wenn der Vorgeschlagene jedoch auf Grund seiner Fachkenntnisse und seiner Persönlichkeit zur Führung des Unternehmens nicht geeignet ist.

### **§ 13 Auseinandersetzungs- und Abfindungsguthaben**

1. Scheidet ein Gesellschafter aus von ihm zu vertretenden Gründen (z. B. Kündigung) aus der Gesellschaft aus, so bemisst sich das Auseinandersetzungsguthaben nach dem bilanzmäßig ausgewiesenen Vermögen. Grundlage ist die Ertragssteuerbilanz. Stille Reserven und ein evtl. Geschäftswert werden nicht berücksichtigt.

2. Das Auseinandersetzungsguthaben ergibt sich aus der Zusammenrechnung bzw. Saldierung aller Konten des Gesellschafters, einschließlich der Darlehenskonten. Maßgebend sind die Kontostände zum Ausscheidungstag. An den schwebenden Geschäften ist der Ausscheidende nicht mehr beteiligt.
3. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, den Ausscheidenden von allen Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt des Ausscheidens bestanden haben, zu befreien.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben in 10 gleichen Jahresraten, beginnend mit dem 1.1., auszuzahlen.  
Die gestundete Auseinandersetzungsforderung ist mit 6 v. H. Pro Jahr zu verzinsen.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck möglichst nahe kommt.

#### **§ 15 Änderungen des Vertrages**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### **§ 16 Gerichtstand**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht in A-Stadt örtlich zuständig.

A-Stadt, am 15. März ...

*Werner Schulze*

*Peter Wolff*